

Der Eindruck der Regierung trog nicht: In der Tat kehrte für kurze Zeit Ruhe in den Städten ein. Aber schon Anfang des folgenden Jahres 1731 mußte die Regierung einige Bürger wegen *Waldt-Unordnungen oder Mißhandlungen* vernehmen, denn sie hatten ohne Anschlag der herrschaftlichen Waldaxt Büsche aufgemacht und heimgeführt und sich nicht an die in der Forstordnung vorgeschriebene Haltung der neuen Holztage gehalten; die Bürger meinten jedoch, *nicht im geringsten hierin gefehlet noch etwas verbrochen zu haben*, weil die Wälder ihr Eigentum seien und sie nur von ihren alten Waldgerechtsamen Gebrauch gemacht hätten¹¹³. Als die Gerichtsmitglieder vernommen wurden, sagten sie ebenfalls, sie *kehrten sich keineswegs an der Forstordnung*, soweit sie ihre Wälder betraf, sie hätten sie auch *zu dem Ende nicht angenommen*, wenn sie ihnen vom Oberschultheiß publiziert worden sei¹¹⁴. Der Saarbrücker Oberforstmeister wußte noch einige Widersetzlichkeiten mehr hinzuzufügen: So müsse man es beispielsweise beim Forstamt erdulden, daß wenn man mit herrschaftlichen Hunden durch die Stadt ginge, diese dann von Metzgerhunden verbissen und verrissen würden; auch auf die Wolfsjagd gingen die Bürger nur noch *mit Vertruß* und beschwerten sich über das geringste¹¹⁵. Daraufhin setzte die Saarbrücker Regierung unter Androhung der Exekution für die frevelhaften Bürger und die Gerichtsmitglieder eine Geldbuße an, die die Bürger jedoch nicht zu zahlen gewillt waren, so daß die Regierung in Usingen nachfragen mußte, ob sie im gegebenen Falle mit der Exekution fortfahren solle¹¹⁶. Die Fürstin antwortete, daß es in jedem Fall bei der Forstordnung zu bleiben habe und die Strafen für die angezeigten Frevler unter Umständen mit Exekution eingetrieben werden müßten¹¹⁷. Als die Regierung diesen herrschaftlichen Befehl den Bürgern bekannt machte, meinten diese, daß sie sich *lieber pfänden lassen als sothane Strafe erlegen woll(t)en*¹¹⁸.

ebd., fol.137f.

¹¹³ Vgl. den Auszug aus dem Judizialprotokoll beider Städte, Saarbrücken 8.1.1731: LA SB 22/2865, fol.143f. (zit. 143r. u.v.); der Auszug gibt eine Saarbrücker Regierungsverordnung vom 2.1.1731 wieder.

¹¹⁴ Vgl. den Bericht d. städtischen Oberschultheißen Zeisig an die Saarbrücker Regierung, Saarbrücken 8.Januar 1731: LA SB 22/2865, fol.141.

¹¹⁵ Vgl. die Klagen des Saarbrücker Oberforstamts gegen die Bürger der beiden Saarstädte, Saarbrücken 16.Januar 1731: LA SB 22/2865, fol.145f. (zit.146r.); für von Botzheim war das Verhalten der Bürger so zu erklären: Da ihnen die *Herrschaft einen Finger gegeben*, wollen sie die *gantze Hand nehmen* (ebd.).

¹¹⁶ Vgl. das Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Usinger Regierung, Saarbrücken 18.Januar 1731: LA SB 22/2865, fol.147f.

¹¹⁷ Resolution der Usinger Fürstin v. 24.Januar 1731: LA SB 22/2865, fol.149; s.a. die Abschrift in: StadtA SB Gemeins. Stadtger. 153, unpag.; die Fürstin gestattet hierbei hinsichtlich der neuen Holztage zwei generelle Ausnahmen: die Unbespannten, d.h. die Untertanen ohne Fuhrwerk durften künftig aus zeitlichen Gründen das an den Holztagen gesammelte Holz am nächsten Tag heimführen; und diejenigen, die an den Holztagen herrschaftliche Fronen zu leisten hatten, sollten dies den Forstbediensteten melden und sich vom Meier einen andern Tag zur Beholzigung anweisen lassen.

¹¹⁸ Schreiben der Saarbrücker Regierung an die Usinger Regierung, Saarbrücken 23.Februar 1731: LA SB 22/2865, fol.154r.